

Aufwandsentschädigung im Vorstand

Mitglieder des Vorstands erbringen in der Mitwirkung am Vollzug der vom Landkreis bzw. von der kreisfreien Stadt übertragenen Aufgaben und in der Erfüllung der eigenen Aufgaben ehrenamtlich Leistungen für den jeweiligen Kreis- oder Stadtjugendring. Diese Tätigkeit wird nicht im eigenen Interesse von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt, sondern der Vorstand handelt im Gesamtinteresse der Aufgabenwahrnehmung des Kreis- bzw. Stadtjugendrings für die gesamte Jugend des Landkreises bzw. der Stadt. Deshalb erscheint es angemessen, dass den Vorstandsmitgliedern ein über das übliche Maß ehrenamtlicher Mitarbeit und Verantwortung hinausgehender Aufwand erstattet wird.

Der Umfang des von den Vorstandsmitgliedern erbrachten Arbeitsaufwands hat mit Vorstandssitzungen, Vollversammlungen und der Mitwirkung in Ausschüssen und Arbeitsgruppen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie mit Vertretungsaufgaben ein hohes Maß erreicht; dies trifft natürlich ganz besonders stark auf die/den Vorsitzende/n zu im Hinblick auf die Vor- und Nachbereitung sowie Leitung von Sitzungen, auf die Funktion des/r Dienststellenleiters/in mit Personalführungsaufgaben, auf die Verantwortung für den Haushalt und auf die vielfältigen Aufgaben der Außenvertretung einschließlich verschiedenster Verhandlungen.

Die Aufwandsentschädigungen werden bemessen am unterschiedlichen Aufwand der jeweiligen Vorstandsfunktionsträger. Vorstandsmitgliedern entstehen aus ihrer Tätigkeit insbesondere Aufwendungen durch die Fahrten zu den Gremiensitzungen und zu Besprechungen und dem damit verbundenen erhöhten Verpflegungsaufwand, die Kosten für den allgemeinen Büromaterialbedarf, Telefon, Telefax, Internet im häuslichen Bereich sowie den Bezug von Fachliteratur. Dieser Aufwand wird den Vorstandsmitgliedern in Form einer Aufwandsentschädigung – ausgenommen die Fahrtkosten, diese gesondert – pauschal erstattet.

Es werden folgende Spannbreiten für Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

a) Vorsitzende/r:
zwischen Euro 80,- und 200,- monatlich

Anmerkung:

Im Vergleich zur maximalen monatlichen Entschädigung für eine/n ehrenamtliche/n erste/n Bürgermeister/in einer Gemeinde bis 1000 Einwohnern entspricht der vorgeschlagene monatliche Entschädigungssatz für eine/n SJR/KJR-Vorsitzende/n zwischen 4,9 % und 9,9 % der o.g. Bürgermeister/innen-Entschädigung

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r:
zwischen Euro 40,- und 100,- monatlich, sofern der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r nicht nur gelegentlich den/die Vorsitzende/n bei Verhinderung durch berufliche Inanspruchnahme, Urlaub oder Krankheit vertritt, sondern auch regelmäßig bestimmte besondere Aufgaben (z.B. ein Ressort) wahrnimmt.

c) Haushaltsverantwortliche/r:
zwischen Euro 50,- und 120,- monatlich, sofern nicht der/die Vorsitzende oder ein/e hauptberufliche/r Geschäftsführer/in diese Aufgabe wahrnimmt.

d) Vorstandsmitglieder, die für bestimmte Ressorts verantwortlich sind:
zwischen Euro 30,- und 100,- je nach Aufgabenumfang des/r Ressorts.

e) Weitere Vorstandsmitglieder:
Euro 20,- monatlich.

Anmerkungen:

1. Es wird empfohlen, keine Sitzungsgelder zu gewähren, da bei Tagesentschädigungen andere Steuerfreibeträge gelten, die jeweils Neuberechnungen der Pauschsteuer erfordern (hoher Verwaltungsaufwand).

2. Für die Vorstandschaften von Großstadt-Jugendringen und vergleichbaren Jugendringen sind die Entschädigungssätze entsprechend dem Aufgaben- und Arbeitsumfang ggf. anzuheben.

Soweit auf die Aufwandsentschädigung Einkommens- oder Lohnsteuer zu entrichten ist, sollte diese zusätzlich vom Jugendring übernommen werden.

Aufwandsentschädigungen, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 13 LStR in Höhe von 154 Euro steuerfrei. Diese Regelung setzt voraus, dass durchschnittlich in dieser Höhe Aufwendungen vorliegen, die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (Erwerbsaufwendungen) abzugsfähig wären.

Fahrtkosten sollten entsprechend dem bayerischen Reisekostengesetz Art. 6 gewährt werden:

http://by.juris.de/by/gesamt/RKG_BY_2001.htm#RKG_BY_2001_rahmen